

§257

Befehlsverweigerung und Nichtausführung
eines Befehls

(1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist es, die **exakte Ausführung eines erteilten Befehls** im Interesse einer straffen militärischen Disziplin und Ordnung zur Gewährleistung einer ständigen hohen Gefechtsbereitschaft zu sichern.

2. Der **Befehl (Abs. 1)** ist das hauptsächlichste Mittel der militärischen Führung. Er bildet die Grundlage für die straffe politische und militärische Leitung und Organisation der Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes.

Der Befehl wird von einem Vorgesetzten in der NVA, den Grenztruppen der DDR bzw. in den Organen des Wehersatzdienstes an einen exakt festgelegten Personenkreis zur Erfüllung konkreter Aufgaben erteilt.

Er verpflichtet den Unterstellten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen und bestimmt die erforderlichen Befugnisse. Der Befehl muß der Gesetzlichkeit entsprechen und unmißverständlich als Befehl erkennbar sein.

Der Befehl kann mündlich, schriftlich oder durch festgelegte Zeichen, Kommandos oder andere Signale erteilt werden.

3. **Befehlsverweigerung** ist eine **offene** Verweigerung der Ausführung eines Befehls.

Der Täter bringt seinen Ungehorsam

durch schlüssiges Handeln (Tun oder Unterlassen) entweder mündlich, schriftlich, durch Zeichen oder andere Handlungen offen zum Ausdruck.

Die Befehlsverweigerung muß gegenüber dem Befehlsgebenden zu erkennen gegeben werden. Das braucht nicht unmittelbar zu erfolgen, sondern kann auch durch eine andere Person (z. B. über einen Melder) gegenüber dem Vorgesetzten geschehen.

4. **Nichtausführung eines Befehls (Abs. 2)** ist, einen Befehl nicht, unrichtig oder nicht vollständig auszuführen. Das kann durch Tun oder Unterlassen erfolgen. Tun liegt z. B. vor, wenn ein Soldat trotz des bestehenden Schießverbotes schießt. Nichtausführung eines Befehls durch Unterlassen ist z. B. gegeben, wenn ein Soldat eine zu überbringende Meldung nicht übergibt.

Unrichtig ist ein Befehl z. B. dann ausgeführt, wenn ein Soldat bestimmte Materialien aus einem Lager abholen soll und vorsätzlich etwas anderes bringt.

Nicht vollständig ausgeführt wurde z. B. ein Befehl, wenn ein Soldat eine bestimmte Nachricht nicht, wie befohlen, an vier, sondern nur an zwei Einheiten übermittelt.

5. Wer **Vorgesetzter** im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich aus der DV 010/0/003 — Innendienstvorschrift —.

Das Vorgesetztenverhältnis wird grund-